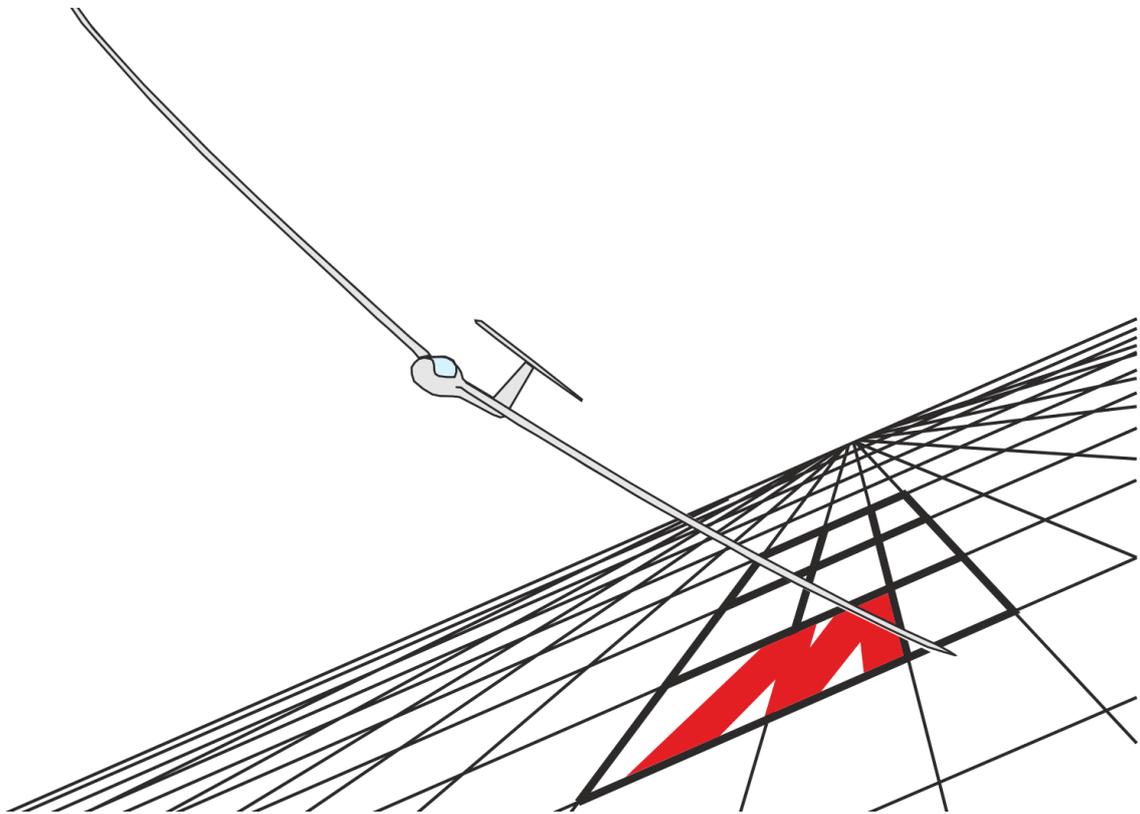


# Geschäftsordnung Segelflugverein Mannheim e.V.



Stand 21.10.2023

## Inhaltsverzeichnis

1.	Aufbau des Segelflugvereins .....	6
1.1	Mitglieder .....	6
1.2	Mitgliederversammlung .....	6
1.3	Vorstand .....	6
1.3.1.	Die Aufgaben des Vorstands sind .....	6
1.3.2	Beschlüsse des Vorstandes.....	7
1.4	Präsident.....	7
1.5	Technischer Leiter .....	7
1.6	Schatzmeister .....	7
1.7	Ausbildungsleiter .....	8
1.8	Leiter Öffentlichkeitsarbeit.....	8
1.9	Jugendleiter (Jugendvertreter).....	8
1.10	Fluglehrerbesprechung.....	9
1.11	Jugendversammlung.....	9
1.12	Technisches Personal .....	10
1.12.1	Fallschirmpacker.....	10
1.12.2	Fahrzeugwart.....	10
1.12.3	Hängerwart.....	10
1.12.4	Instrumentenwart .....	10
1.12.5	Windenwart.....	10
1.12.6	Technischer Betriebsleiter UL Flugzeug .....	10
1.13	Referent für Leistungssegelflug.....	10
1.14	Kassenprüfer.....	10
1.15	Flugsicherheitsbeauftragter .....	10
2	Flugbetrieb .....	11
2.1	Flugbetriebsregelungen.....	11
2.1.1	Flugbetriebszeiten .....	11
2.1.2	Dienstversäumnisse.....	12
2.1.3	Briefing und De-Briefing .....	12
2.2	Überprüfungen .....	12
2.3	Berechtigungen .....	12
2.3.1	Musterberechtigung.....	13
2.3.2	Gastflug- Berechtigung auf Segelflugzeugen / UL .....	14
2.3.3	Überlandflug- Berechtigung .....	14
2.3.4	Hochgebirgssegelflug- Berechtigung.....	14

2.4	Flugschüler.....	15
2.5	Fluglehrer vom Dienst .....	15
2.6	Startleiter.....	15
2.7	Nutzung des Vereinseigentums.....	15
2.7.1	Flugdauer .....	15
2.7.2	Nutzung des UL.....	16
2.7.3	Nutzung des UL zur erweiterten Segelflugausbildung .....	16
2.7.4	Nutzung des UL für Platz- und Überlandflüge .....	16
2.8	Status Gastpilot .....	16
3	Besondere Mitgliedschaftsregelungen.....	17
3.1	Mitgliedschaft zum Scheinerhalt.....	17
3.2	UL-Mitgliedschaft .....	17
4	Gebühren und Beiträge .....	18
4.1	Aufnahmegebühr.....	18
4.1.1	Rücktrittsrecht von der Mitgliedschaft.....	18
4.2	Beiträge .....	18
4.2.1	Verbandsbeitrag .....	18
4.2.2	Mitgliedsbeitrag.....	18
4.2.3	Baustundenbeitrag .....	18
4.2.4	Ende der Mitgliedschaft .....	18
4.2.5	Wechsel des Mitgliedsstatus .....	18
4.3	Änderungen .....	18
4.4	Geldzahlungen .....	19
4.5	Fluggebühren.....	19
4.5.1	Startgebühren.....	19
4.5.2	Flugzeitgebühren.....	19
4.5.3	Landegebühren.....	19
4.5.4	Typengebühren.....	19
4.6	Flüge mit Bekannten und Gästen .....	19
4.7	Ausbildungspauschale .....	19
4.8	Sonderleistungen.....	20
4.9	Boxenplätze .....	20
4.10	Vergütungen von Arbeitsleistungen.....	20
5	Pflichten der Mitglieder.....	21
5.1	Dienste.....	21
5.2	Pflicht-Baustunden .....	21

5.3	Mitgliedschaft mit privater Maschine .....	21
5.4	Bruchregulierung .....	21
5.5	Stammdatenänderung.....	21
5.6	Erwerb der Windenfahrer- Berechtigung.....	22
6	Rechte der Mitglieder.....	23
6.1	Nutzung von Vereinsflugzeugen.....	23
6.2	Nutzung von Ausrüstung .....	23
6.3	Nutzung von Räumlichkeiten .....	24
6.4	Kontoauszug .....	24
6.5	E-Mail- und Telefonliste .....	24
7	Baustunden .....	25
7.1	Pauschalen für Dienste und Verwaltungstätigkeiten: .....	25
7.2	Geforderte Pflichtbaustunden pro Jahr.....	25
7.3	Baustundenumwandlung .....	25
	Anhang .....	26
	Anhang: Haftungsbeschränkungs- Erklärung .....	27
	Anhang: Bruchregulierung .....	28
	Anhang: Beiträge und Gebühren.....	29
1	Aufnahmegebühr.....	29
2	Beiträge .....	29
2.1	Verbandsbeiträge .....	29
2.2	Vereinsbeiträge .....	29
2.2.1	Aktive Mitglieder .....	29
2.2.2	UL-Mitglieder.....	29
2.2.3	Fördernde (passive) Mitglieder .....	29
2.2.4	Fixkostenpauschale für den Flugbetrieb (nicht UL-Mitglieder).....	29
2.2.5	Familienmitgliedschaft .....	29
2.2.6	Mitgliedschaft zum Scheinerhalt.....	29
2.3	Status Gast.....	29
3	Startgebühren.....	30
3.1	Windenstart.....	30
3.2	F-Schlepp .....	30
4	Flugzeitgebühren Segelflugzeuge .....	30
	ASK21, Jeans Astir, LS 4 .....	30
	Für LS 4 .....	30
	Für LS 8 und DG 1000 .....	30

4.1	Doppelsitzige Flüge.....	30
5	Landegebühren Segelflugzeuge.....	30
6	Ausbildungspauschale .....	30
7	Typengelder.....	30
8	Fluggebühren UL.....	30
8.1	Vielflieger-Rabatt.....	31
8.2	Umschulung GPL auf UL .....	31
8.3	F-Schlepp & Fluglehrer Berechtigung.....	31
9	Kosten für Schnupperflüge.....	31
10	Nutzungsentgelt für Mitnahme von Flugzeugen in den Urlaub.....	31
11	Nicht geleistete Baustunden .....	31
11.1	Ausgleich für Dienstbefreiung .....	31
11.2	Dienstversäumnisse.....	31
12	Boxenmiete.....	32
13	Kantinennutzung laut 6.3 .....	32

# 1. Aufbau des Segelflugvereins

## 1.1 Mitglieder

Der Verein lebt durch das Engagement seiner Mitglieder. Aus der Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, folgt das Recht jedes ordentlichen Mitglieds auf Mitgestaltung des Vereinslebens.

## 1.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für Beschlussfassungen im Verein. Es finden als reguläre Mitgliederversammlung eine Herbstversammlung zum Ende der Flugsaison und eine Jahreshauptversammlung zum Beginn der Saison statt. Auf der Jahreshauptversammlung ist der geprüfte Jahresbericht für das Vorjahr sowie ein Wirtschafts- und Liquiditätsplan für die nächsten drei Jahre vorzustellen. Diese werden vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Einladung zur Herbstversammlung ist ein Kassenzwischenbericht zum 30.09. beizufügen.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a. Änderungen der Geschäftsordnung
- b. Über einzelne Neuinvestitionen, die € 10.000,00 übersteigen
- c. Über die an sie gerichteten Anträge von Mitgliedern.

## 1.3 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands treffen sich zu Sitzungen. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied dieses Gremiums kann innerhalb von 14 Tagen die Einberufung desselben verlangen. Der Präsident informiert diesbezüglich alle betroffenen Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Schatzmeister
- Ausbildungsleiter
- Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendleiter

### 1.3.1. Die Aufgaben des Vorstands sind

- a. Über alle Belange Entscheidungen zu treffen, die ihm nach Satzung und Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- b. Den jährlichen Haushaltsplan zu erstellen.
- c. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
- d. Festsetzung von Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die außerhalb der Schulung gegen die Sicherheit des Flugbetriebs verstoßen haben oder den Verein in sonstiger Weise gefährdet oder geschädigt haben.
- e. Um darüber zu bestimmen, welche Vereinsmitglieder als Fluglehrer oder technisches Personal eingesetzt werden sollen. Ist eine Weiterbildung oder Ausbildung eines Mitglieds von der Zustimmung des Vereins oder eines Organs des Vereins abhängig, so darf diese Zustimmung nicht gegen den Willen des Vorstands erfolgen.
- f. Über Anschaffungen zu entscheiden, deren Wert € 1.500,00 überschreitet.
- g. ein vom laufenden Vereinskonto getrenntes Konto einzurichten und zu führen zum Zweck der Rücklagenbildung für den Motortausch der Schleppmaschine. Mindestzuführung € 4.000,00 jährlich. Die Verwendung der Rücklagen für andere Zwecke im Notfall setzt die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mind. 4 Mitgliedern des Vorstands gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der für den jeweils behandelten Aufgabenbereich zuständige Vertreter hat ein Vetorecht. Ist davon auszugehen, dass für die Entscheidung zusätzliche Fakten herangezogen werden können, ist innerhalb von zwei Wochen das strittige Thema nochmals zu verhandeln. Legt der betreffende Fachvertreter wiederum sein Veto ein, ist die Sache innerhalb von 4 Wochen auf einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.

### 1.3.2 Beschlüsse des Vorstandes

- a. Die Beschlüsse des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend.
- b. Sofern die Umstände sofortiges Handeln nicht erfordern, sind die Beschlüsse des Vorstands erst eine Woche nach Aushang des Sitzungsprotokolls zu vollziehen.
- c. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse des Vorstands aufgehoben werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder für eine anderslautende Regelung stimmen (konstruktive Änderungen).
- d. Von den Sitzungen des Vorstands lässt der Präsident Protokolle anfertigen. In den Protokollen sind mindestens die angesprochenen Themen, die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse sowie die Motive der Regelungsinhalte wiederzugeben. Nach Gegenzeichnung durch den Präsidenten wird das Protokoll, wie alle anderen auch, durch Aushang den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## 1.4 Präsident

Der Präsident leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird vom Technischen Leiter und vom Schatzmeister gemeinsam vertreten. Von der Vertretungsbefugnis darf nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn der Präsident nicht erreichbar ist.

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Leitung
- b. der Mitgliederversammlungen
- c. der Vorstandssitzungen
- d. Die Mitglieder des Vorstands über die Vereinsgeschäfte zu informieren.
- e. Zuschüsse und Spenden zu beantragen.
- f. Anschaffungen bis € 1.500,00 zu tätigen.
- g. Einsetzen von Verantwortlichen für Sonderaufgaben.
- h. Den Jahresbericht des Vereins erstellen.

## 1.5 Technischer Leiter

Der technische Leiter ist Vertreter des Präsidenten und hat folgende Aufgaben:

- a. Koordinierung der im Verein anfallenden technischen Arbeiten und Aufgaben mit dem technischen Personal.
- b. Ausarbeiten von Investitionsvorschlägen.
- c. Auswerten der zur Verfügung stehenden Zeitschriften und Mitteilungen (NfL) bezüglich der technischen Sicherheit des Flugbetriebs und der Werkstattarbeit.
- d. Einsetzen von Verantwortlichen für Sonderaufgaben in seinem Arbeitsbereich.
- e. Festlegung der Nutzung von Flugzeughallen sowie der Werkstatträume.
- f. Delegieren aller Arbeiten, die im Zusammenhang stehen mit der Bereitstellung von Räumen, Geräten und Materialien zur Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitgliedern.

## 1.6 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist Vertreter des Präsidenten und hat folgende Aufgaben:

- a. Rechnungen termingerecht zu bezahlen.
- b. Das Kassenbuch zu führen, Belege zu ordnen und Jahresberichte über die Kasse zu erstellen.
- c. Beiträge und Gebühren zu kassieren.
- d. Startlisten abzurechnen und Kontokarten zu führen.
- e. Säumige Schuldner zur Zahlung aufzufordern
- f. Die Mitgliederkartei zu führen, sowie die Änderungen des Mitgliederstands dem Verband mitzuteilen.
- g. Die Steuererklärung zu erstellen.

Die Aufgaben d, f und g können an andere Personen delegiert werden.

## 1.7 Ausbildungsleiter

Die Ausbildungsleiter Segelflug und UL werden jedes Jahr einen Monat vor der Frühjahrsversammlung des Vereins von den aktiven Fluglehrern gewählt und dann von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ausbildungsleiter Segelflug ist gleichzeitig der Gesamt-Ausbildungsleiter.

Die Aufgaben der Ausbildungsleiter sind:

- a. Verbindung zu halten mit den Behörden bezüglich Aus- und Fortbildung.
- b. Die aktiven Fluglehrer über Veränderungen des rechtlichen Umfeldes, die die Ausbildung oder den Flugbetrieb betreffen, zu informieren.
- c. Die Fluglehrer zum Dienst einzuteilen.
- d. Die praktische wie theoretische Ausbildung von Flugschülern und Fluglehrern zu organisieren.
- e. Jährlich für die Herbstversammlung einen Bericht über die Ergebnisse des Ausbildungsbetriebs zu erstellen.

## 1.8 Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Der Referent hat die Aufgabe, den Verein und den Segelflugsport durch Presse, Funk und Fernsehen und andere geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit vorzustellen; insbesondere sollen die Jugendarbeit und die sportlichen Leistungen hervorgehoben werden.

Die Kontakte zu den Kommunalpolitikern und andere für den Verein wichtige Persönlichkeiten stellen zusätzlich eine besondere Aufgabe dar.

Die Aktivitäten sind mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Präsidenten abzustimmen.

## 1.9 Jugendleiter (Jugendvertreter)

Der Jugendvertreter wird jedes Jahr einen Monat vor der Frühjahrsversammlung des Vereins von der Jugendversammlung gewählt und dann von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Aufgaben des Jugendvertreters sind:

- a. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Vereinsleitung.
- b. Er organisiert die besonderen Aktivitäten der Jugendlichen im flugsportlichen Bereich.
- c. Er informiert die Jugendlichen über die Möglichkeiten der fliegerischen Fortbildung, insbesondere durch regionale und überregionale Organisationen.
- d. Er vertritt den Verein auf den Jugendtreffen des BWLV und des DAeC.
- e. Jährlich für die Herbstversammlung einen Bericht über die Ereignisse im Bereich der Vereinsjugend zu erstellen.

## 1.10 Fluglehrerbesprechung

Die Fluglehrerbesprechung wird vom Ausbildungsleiter einberufen.

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Der Ausbildungsleiter (er leitet die Besprechung).
- b. Die im Verein zur Schulung eingeteilten Fluglehrer.
- c. Der Präsident (oder dessen Stellvertreter).

Der Präsident hat in dieser Besprechung kein Stimmrecht; er ist jedoch auf sein Verlangen anzuhören.

Jedes Mitglied dieses Gremiums kann innerhalb von 14 Tagen die Einberufung desselben verlangen. Der Ausbildungsleiter informiert diesbezüglich alle betroffenen Mitglieder.

Die Fluglehrerbesprechung dient zur:

- a. Information der Fluglehrer über Veränderungen im rechtlichen Umfeld des Flugbetriebs.
- b. Information der Fluglehrer über die laufenden Geschäfte des Vereins.
- c. Absprache über Schulungsverfahren und Abwicklung der Schulung im Rahmen des Flugbetriebs.
- d. Erörterung und Ahndung von Verstößen der in der Schulung befindlichen Mitglieder gegen die Sicherheit im Flugbetrieb. Im Falle eines Startverbots über den folgenden Flugbetriebstag hinaus bedarf es der einstimmigen Beschlussfassung aller während der Flugsaison zum Dienst eingeteilten Fluglehrer des Vereins.
- e. Die Fluglehrerversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern bezüglich des Flugbetriebs, wie z.B. Gastflugberechtigung, Hochgebirgsflugberechtigung, Allgemeine- und Typenüberlandflugberechtigung, sofern die Bedingungen gemäß dieser GO nicht erfüllt sind.

Die Beschlüsse der Fluglehrerbesprechung sind für den dem Vorstand angehörendem Fluglehrer im Rahmen seiner Mandatsausübung bindend.

Der Ausbildungsleiter sorgt für die Anfertigung eines Protokolls der Fluglehrerbesprechung. Eine Kopie dieses Protokolls ist spätestens 2 Wochen nach der Besprechung dem Präsidenten zuzuleiten. In dem Protokoll sind angesprochene Themen sowie die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse aufzuführen.

## 1.11 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird vom Jugendvertreter einberufen.

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Alle Mitglieder des Vereins, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b. Der Präsident (oder dessen Stellvertreter)
- c. Der Präsident hat in dieser Versammlung kein Stimmrecht; er ist jedoch auf sein Verlangen anzuhören.

Die Einberufung der Jugendversammlung kann jederzeit innerhalb von 14 Tagen von min. 5 oder 1/4 aller zur Teilnahme an der Jugendversammlung berechtigten Mitglieder, dem Präsidenten unter Angabe von Gründen verlangt werden.

Der Jugendvertreter informiert diesbezüglich alle betroffenen Mitglieder.

In der Jugendversammlung werden:

- a. Die Jugendlichen über die Vereinsgeschichte informiert.
- b. Die die Jugend betreffenden Probleme besprochen.
- c. Eigene Initiativen entwickelt.
- d. Anträge zur Sitzung des Vorstands erarbeitet und beschlossen.
- e. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Jugendvertreter im Rahmen seiner Mandatsausübung im Vorstand bindend.

Der Jugendvertreter sorgt für die Anfertigung eines Protokolls der Jugendversammlung. Eine Kopie dieses Protokolls ist spätestens 2 Wochen nach der Versammlung dem Präsidenten zuzuleiten. Es soll die angesprochenen Themen sowie die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse aufführen.

## 1.12 Technisches Personal

### 1.12.1 Fallschirmpacker

Die Fallschirmpacker sind für die Kontrolle und das regelmäßige Packen der Fallschirme verantwortlich. Außerdem haben sie für eine sachgemäße Lagerung außerhalb der Saison zu sorgen.

### 1.12.2 Fahrzeugwart

Der Fahrzeugwart ist für die Wartung aller motorisierten Fahrzeuge verantwortlich. Er weist interessierte Mitglieder an den ihnen zugewiesenen Geräten ein und überwacht die in seinem Aufgabenbereich durchzuführenden Arbeiten.

### 1.12.3 Hängerwart

Der Hängerwart ist für die Wartung aller Segelflugzeug- Transportanhänger zuständig.

### 1.12.4 Instrumentenwart

Der Instrumentenwart ist für Ausrüstung und Instrumente in den Vereinsflugzeugen zuständig.

### 1.12.5 Windenwart

Der Windenwart ist für alle Arbeiten an der Winde zuständig. Er überwacht die in seinem Aufgabenbereich durchzuführenden Arbeiten und sorgt für einen zulassungsfähigen Zustand der Winde.

### 1.12.6 Technischer Betriebsleiter UL Flugzeug

Der technische Betriebsleiter UL wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Funktion kann vom Technischen Leiter oder von einem hierfür qualifizierten Mitglied ausgeübt werden.

## 1.13 Referent für Leistungssegelflug

Der Referent hat die Aufgabe, Maßnahmen, die der Förderung des Leistungssegelfluges dienen, anzulegen, umzusetzen und soweit erforderlich zu koordinieren.

## 1.14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen entsprechend der Satzung jährlich die Rechnungsführung. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt.

## 1.15 Flugsicherheitsbeauftragter

Der Flugsicherheitsreferent berät den Vorstand in allen Belangen, die die Flugsicherheit betreffen. Er analysiert Gefährdungspotentiale und Fehler und macht diese Analysen den Mitgliedern zugänglich.

Vor Saisonbeginn im Frühjahr organisiert er eine Fortbildung.

## 2 Flugbetrieb

### 2.1 Flugbetriebsregelungen

Jeweils vor Flugbetriebsbeginn einer neuen Saison werden die eingeteilten Startleiter und Windenfahrer über Rechte und Pflichten der Startleiter und Windenfahrer, sowie der Flugbetriebsteilnehmer, insbesondere Belange der Flugsicherheit informiert. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.

Wer sich ab Flugbetriebsbeginn am Flugbetrieb beteiligt, ist berechtigt, sich ab 15:00 Uhr beim Startleiter vom Flugbetrieb abzumelden unter der Bedingung, dass das Flugzeug an den nächsten Piloten übergeben wurde oder nach Reinigung eingeräumt wird. Die Absicht, von der Halbtagsregelung Gebrauch zu machen, ist in die Anwesenheitsliste zu Beginn mit Ca.-Uhrzeit einzutragen als Entscheidungsgrundlage für den Startleiter. Wer «aus der Frühschicht» nach 14:30 Uhr noch fliegt, ist nicht berechtigt früher zu gehen.

- Anwesenheit und Beteiligung am Betrieb ab 9:30 Uhr berechtigen zum Start ab 10:00 Uhr.
- Anwesenheit und Beteiligung am Betrieb ab 14:00 Uhr berechtigen zum Start ab 14:30 Uhr.

Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die Anwesenheitsliste bestätigt.

Nur der Startleiter kann nach Rücksprache und Zustimmung aller anwesenden Piloten eine Startberechtigung erteilen, wenn sich die betreffenden Mitglieder während ihrer Anwesenheit aktiv am Flugbetrieb beteiligen.

Doppelsitzerschüler, die keine Startberechtigung haben, müssen sich mit dem zuständigen Fluglehrer abstimmen. Vorrangig wird die Doppelsitzerschulung mit den pünktlich erschienenen Flugschülern durchgeführt.

Prinzipiell rangiert Leistungsflug vor Platzflug. Allerdings nur, wenn der Leistungspilot zu Beginn des Flugbetriebs anwesend ist. Platzflüge mit dem betroffenen Gerät sollten vor dem geplanten Startzeitpunkt ermöglicht werden.

Startleiter, Windenfahrer und Schleppiloten werden eingeteilt. Beginn des Dienstes ist für den Vormittagsbetrieb um 09:30-Uhr, für den Nachmittagsdienst um 14:00 Uhr. Zwischen 14:00 und 14:30 findet das De-Briefing des Vormittagsbetriebs und das Briefing des Nachmittagsbetriebs statt (Übergabe). Ab 18:30 werden Dienste als Baustunden verrechnet und es können Dienste an Freiwillige übergeben werden.

Zu Beginn und Ende der Saison werden Dienste in der Regel nicht fest eingeteilt. Freiwillige Dienste an nicht eingeteilten Flugtagen und Flugzeiten werden mit Baustunden vergütet.

#### 2.1.1 Flugbetriebszeiten

Der Flugbetrieb beginnt mit dem Ausräumen und dem Aufbau des Startbetriebes. Der Flugbetrieb endet mit dem Einräumen und dem Abbau des Startbetriebes.

Flugbetriebszeiten:

##### *Samstags Vormittagsbetrieb*

- Mitte März bis Mitte Oktober 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- Schulung ab 14:30 Uhr

##### *Samstags Nachmittagsbetrieb*

- Mitte März bis Mitte Oktober 14:30 Uhr bis Flugbetriebsende

### *Sonn- und Feiertage Vormittagsbetrieb*

- Mitte März bis Mitte Oktober 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- Schulung 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr

### *Sonn- und Feiertage Nachmittagsbetrieb*

- Mitte März bis Mitte Oktober 14:30 Uhr bis Flugbetriebsende
- Schulung 14:30 Uhr bis Flugbetriebsende

## 2.1.2 Dienstversäumnisse

Dienstversäumnisse müssen vom Startleiter in die Startliste eingetragen werden.

Für nicht angetretene Dienste wird dem eingeteilten Mitglied ein Betrag laut Anhang: Beiträge und Gebühren vom Startkonto abgebucht.

Der Ersatzleistende bekommt die Dienstzeit in Form von Baustunden gutgeschrieben.

## 2.1.3 Briefing und De-Briefing

Vor Beginn und nach dem Ende Flugbetriebes finden ein Briefing bzw. De-Briefing statt, die Teilnahme ist verpflichtend. Verantwortlich für die Durchführung des Briefings ist der Startleiter.

Im Briefing zu Beginn werden Verantwortlichkeiten für jedes Flugzeug, den Startwagen, die Winde und alle restlichen Fahrzeuge im Flugbetrieb vergeben und für alle sichtbar dokumentiert. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verantwortlichkeit jeweils bis zum Ende des Flugbetriebes sichergestellt ist.

Beim Debriefing am Ende des Flugbetriebes werden sicherheitsrelevante oder den Ablauf behindernde Situationen des Flugbetriebstages besprochen. Zudem müssen die Verantwortlichen für die Flugzeuge und Fahrzeuge den Status für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich berichten. Dazu werden Checklisten zur Verfügung gestellt. Der Flugbetrieb endet erst, wenn alle offenen Punkte erledigt sind.

## 2.2 Überprüfungen

Jeder Pilot, der zu Saisonbeginn die allgemeine Überlandflug- Berechtigung nicht erfüllt und Vereinsgerät zu nutzen beabsichtigt, wird von einem Fluglehrer überprüft. Dieser entscheidet über die Anzahl der erforderlichen Flüge.

Für Flüge mit dem UL gelten folgende Voraussetzungen:

- Bei einer Gesamtflugerfahrung von weniger als 50 Landungen auf der WT 9 nach Lizenz-Erhalt oder Einweisung auf diesem Muster:  
Wer innerhalb eines Monats keine Landung mit der WT9 durchgeführt hat, muss mit einem Fluglehrer eine Überprüfung durchführen.
- Für alle übrigen Piloten:  
Wenn sie innerhalb von 90 Tagen weniger als 3 Landungen auf der WT 9 durchgeführt haben, müssen sie eine Überprüfung mit einem Fluglehrer durchführen.

## 2.3 Berechtigungen

In Ergänzung gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen können folgende vereinsinterne Berechtigungen erworben werden:

- a. Muster- Berechtigungen
- b. Gastflug- Berechtigung
- c. Überlandflug- Berechtigung
- d. Hochgebirgssegelflug- Berechtigung

### 2.3.1 Musterberechtigung

Die Umschulung auf ein Folgemuster kann von einem Fluglehrer durch Überprüfung und Einweisung vorgenommen werden, der erste Start sollte im F-Schlepp (Ausnahme Astir) erfolgen, wenn folgende fliegerische Voraussetzungen erfüllt sind und das angeführte Typengeld (gültig pro Flugzeuggruppe, kumulativ) entrichtet wird:

Muster & Voraussetzungen

#### *ASK21*

Doppelsitzer Schulung

#### *Jeans Astir*

A-Prüfung ohne F-Schleppberechtigung

#### *LS4*

Astir Berechtigung, 35 Std. Alleinflugzeit im Segelflug, F-Schleppberechtigung, B&C Prüfung, Begonnene Windenfahrerausbildung mit mindestens 5 Tagen Ausbildung

#### *LS8*

LS4 Berechtigung, 45 Std. Alleinflugzeit im Segelflug, GPL / SPL / LAPL(S), Zustimmung von 2 Fluglehrern, Windenfahrerschein

#### *DG1000*

LS8 Berechtigung, 60 Std. Alleinflugzeit im Segelflug, GPL / SPL / LAPL(S), Zustimmung von 2 Fluglehrern, Windenfahrerschein

#### *UL [WT9 UL 600]*

UL-Lizenz

Die Zustimmung zur Musterberechtigung wird durch den Fluglehrer ins Flugbuch des Piloten eingetragen.

Sollte es Gründe geben (z.B. aufgrund von Körpergröße oder Gewicht) ein Muster zu überspringen, wird von zwei Fluglehrern darüber entschieden.

Sollte ein F-Schlepp zum ersten Start auf dem neuen Muster nicht zur Verfügung stehen, entscheiden zwei Fluglehrer darüber, ob der Start an der Winde erfolgen kann.

Die geforderte Alleinflugzeit auf Segelflugzeugen kann bis zu 1/3 durch Alleinflugzeit auf einem Motorsegler ersetzt werden.

Zum Erhalt oder Erneuerung der Musterberechtigung sind für die LS 4 - 10, für DG 1000 und LS 8 - 15 Landungen auf Segelflugzeugen oder Segelflugzeugen mit Klapptriebwerk in den letzten 12 Monaten nachzuweisen.

Das jeweilige „Typengeld“ wird automatisch dem Startkonto belastet. Der Startleiter soll zu Abrechnungszwecken einen Vermerk in die Startkladde machen.

Bei doppelsitzigen Flügen sitzt der Verantwortliche Flugzeugführer generell auf dem vorderen Sitz (Ausnahme: Schulung mit Fluglehrer und Überprüfungsflüge).

Die Regelungen zu den Typenberechtigungen beziehen sich ausschließlich auf den Neuerwerb. Mitglieder, die bereits in unserem Verein die Berechtigung für Flugzeugtypen erworben haben, genießen Bestandsschutz. Erfahrene Scheininhaber, die dem Verein beitreten, können von der Regelung befreit werden, sofern sie vergleichbare Dienste (z.B. Fluglehrer) leisten.

### 2.3.2 Gastflug- Berechtigung auf Segelflugzeugen / UL

Gastflüge sind doppelsitzige Flüge außerhalb der Schulung mit Nicht-Scheinhabern bzw. Nicht-Vereinsmitgliedern. Der Verantwortliche Luftfahrzeugführer sitzt generell auf dem vorderen Sitz.

Voraussetzungen für den Ersterwerb und Neuerwerb der Gastflug- Berechtigung Segelflug sind:

- a. Die Überprüfung und Zustimmung durch zwei Fluglehrer
- b. 20 Stunden auf Segelflugzeugen und 20 Doppelsitzerlandungen nach Erwerb des SPL / LAPL(S).
- c. Windenfahrerschein

Voraussetzungen für den Ersterwerb der Gastflugberechtigung UL (WT 9):

- a. 10 Stunden Gesamtflugerfahrung und 30 Landungen auf der WT 9
- b. Überprüfung durch zwei Fluglehrer

Der Erhalt der Gastflug- Berechtigung auf Segelflugzeugen setzt voraus:

- a. Mindestens 25 Landungen auf Segelflugzeugen oder Segelflugzeugen mit Klapptriebwerk innerhalb der letzten 12 Monate
- b. Mindestens 3 Landungen in den letzten 90 Tagen auf dem Typ, der für den Gastflug verwendet wird. Im Falle der ASK21 können diese Landungen auch auf der DG1000 durchgeführt werden.

Der Erhalt der Gastflug-Berechtigung auf UL setzt voraus:

- a. Mindestens 25 Landungen auf dem UL in den letzten 12 Monaten
- b. Mindestens 3 Landungen auf dem UL in den letzten 90 Tagen

### 2.3.3 Überlandflug- Berechtigung

Antriebslose Flüge, die die Platzrunde und den Gleitwinkeltrichter von 1:10 um die Position in 250m über dem Flugplatz verlassen, dürfen nur mit Überlandflugberechtigung durchgeführt werden.

Eine Sicherheitslandung im Umkreis von 3 km um den Flugplatz ist hiervon ausgenommen.

Die allgemeine Überlandflugberechtigung setzt voraus:

- a. die SPL / LAPL(S) und mindestens 25 Landungen auf Segelflugzeugen oder Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken innerhalb der letzten 12 Monate.
- b. Die spezielle Überlandflugberechtigung setzt 3 Landungen in den letzten 180 Tagen auf dem Typ, der für den Überlandflug verwendet wird, voraus.
- c. Die in 2.3.3b genannten Landungen können im Falle der LS4 auch auf allen anderen LS-Segelflugzeugen durchgeführt werden. Im Falle der ASK21 können diese Landungen auch auf der DG1000 durchgeführt werden.
- d. Der erste Überlandflug nach Erwerb der SPL/LAPL(S) hat, sofern dafür ein Vereinsflugzeug benutzt wird, auf einem Jeans-Astir zu erfolgen.
- e. Der im Rahmen der GPL/SPL/LAPL(S)-Ausbildung geforderte 50km-Überlandflug hat auf dem Jeans-Astir zu erfolgen.
- f. Überlandflüge während der Schulung werden durch Flugaufträge vom Fluglehrer genehmigt.

### 2.3.4 Hochgebirgssegelflug- Berechtigung

Wer Hochgebirgssegelflug betreiben will, muss zusätzlich zu der Überlandflug- Berechtigung mind. 150 Stunden Alleinflugzeit im Segelflug nachweisen. Bei erstmaligem Aufenthalt im Hochgebirge ist

als 1.Start ein doppelsitziger Einweisungsflug mit einem Piloten, der die lokalen Gegebenheiten kennt, durchzuführen.

## 2.4 Flugschüler

Gemäß geltendem Luftrecht gilt jeder Flugzeugführer ohne gültigen GPL / SPL / LAPL(S) als Flugschüler. Flugschüler erhalten vor jedem Flug einen bindenden Flugauftrag vom ausbildenden Fluglehrer. Der Flugauftrag enthält Angaben über maximale Flugzeit und Höhe, sowie den Bereich, in dem sie sich aufhalten dürfen. Auch Flugschüler haben für die Gültigkeit ihres fliegerärztlichen Untersuchungszeugnisses Sorge zu tragen.

Der Nachweis über die Tauglichkeitsuntersuchung muss vor dem ersten Ausbildungsflug erbracht werden.

## 2.5 Fluglehrer vom Dienst

Der Fluglehrer vom Dienst ist zuständig für:

- a. Durchführung der Schulung und Einteilung der Flugschüler.
- b. Vergabe von Flugaufträgen an Flugschüler.
- c. Durchführung von Umschulungen.
- d. Überwachung des Schulflugbetriebs.
- e. Ausschluss von in der Schulung befindlichen Mitgliedern vom Flugbetrieb für den laufenden und den folgenden Flugbetriebstag) bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Flugsicherheit oder fahrlässiger Gefährdung des Vereinsgeräts.

## 2.6 Startleiter

Der Startleiter leitet den Flugbetrieb durch verbindliche Anweisungen an die Flugbetriebsteilnehmer. Insbesondere regelt er in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen, sowie den Vorschriften der Segelflug- Betriebs- Ordnung den Ablauf der Startvorgänge und sorgt für Sicherheit und Ordnung an den Startstellen. In seiner Verantwortung kann er Mitglieder vom laufenden Flugbetriebstag ausschließen, wenn diese schwerwiegend gegen die Flugsicherheit verstoßen oder Vereinsgerät fahrlässig gefährden. Hierzu kann er den Fluglehrer vom Dienst zu Rate ziehen. Er ist dem Vorstand verantwortlich und informiert diesen über entsprechende Vorkommnisse.

Der Startleiter hat im Besitz eines gültigen GPL / SPL / LAPL(S) zu sein. Erscheint der eingeteilte Startleiter nicht zum Flugbetrieb, wird er in gegenseitiger Absprache der Piloten bestimmt.

Der Startleiter ist für das ordnungsgemäße Führen der Startkladden verantwortlich. Die entsprechende Arbeitsanweisung liegt auf dem Startwagen aus.

## 2.7 Nutzung des Vereinseigentums

### 2.7.1 Flugdauer

Im Interesse aller Mitglieder bestehen nachfolgende Beschränkungen.

Beschränkung der Flugdauer

An allen Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wird die höchstzulässige Flugdauer auf 3 Stunden beschränkt, wenn vor 15:00 Uhr gestartet wurde.

Diese Beschränkung wird vom Startleiter auf Anfrage aufgehoben, wenn kein Bedarf an dem Flugzeug mehr besteht.

Für angemeldete Überlandflüge im Rahmen der DMSt und zum Erwerb von Leistungsabzeichen gelten keine Zeitbeschränkungen.

### 2.7.2 Nutzung des UL

Der UL wird für den F-Schlepp-Betrieb und den Reiseflug eingesetzt.

Der Betrieb des Motors hat strikt nach dem Handbuch zu erfolgen. Besonders wichtig ist hierbei die Einhaltung von

- Aufwärm- und Abkühlphasen
- Maximal- und Minimal-Drehzahlen

Die UL-Piloten sind sich bewusst, dass alle Motorparameter ständig mitprotokolliert werden und sind damit einverstanden, dass diese regelmäßig ausgewertet werden. Bei Verstößen können vom Vorstand Flugverbote ausgesprochen werden.

### 2.7.3 Nutzung des UL zur erweiterten Segelflugausbildung

Der UL steht für die erweiterte Segelflugausbildung vorrangig nach dem Schleppflugbetrieb zur Verfügung.

### 2.7.4 Nutzung des UL für Platz- und Überlandflüge

Der UL wird in der Frühschicht vorrangig für den F-Schlepp-Betrieb eingesetzt. Falls kein Bedarf für einen F-Schlepp besteht, kann der UL bereits in der Frühschicht für Reiseflüge oder Platzrunden verwendet werden.

Der UL wird in der Spätschicht vorrangig für den Reiseflug eingesetzt. Falls keine Reiseflüge geplant sind, kann er für Platzrunden-Betrieb oder F-Schlepps eingesetzt werden.

Es gilt generell die Regel der gegenseitigen Rücksichtnahme und klaren Kommunikation. Überlandflüge an Flugbetriebstagen müssen zusätzlich zur Eintragung im Online-Reservierungssystem über die vom Verein genutzten sozialen Medien angekündigt werden.

## 2.8 Status Gastpilot

Gastpilot ist ein fremder Pilot, der zeitweise die Infrastruktur des SFV Mannheim nutzt und nicht Mitglied des SFV Mannheim ist. Der Status als Gastpilot bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Dieser kann dann AUSNAHMSWEISE den fremden Piloten als Gast zulassen. Eine Gastmitgliedschaft über mehrere Wochen/Monate gibt es nicht. Der Gastpilot fliegt nicht Vereinsmaschinen des SFV Mannheim und zahlt für die Nutzung der Infrastruktur.

Es ist vor Aufnahme des Flugbetriebes vom Gast eine Anmeldung bei der Flughafen GmbH erforderlich.

## 3 Besondere Mitgliedschaftsregelungen

### 3.1 Mitgliedschaft zum Scheinerhalt

Mitglieder, die Inhaber einer LAPL/SPL/UL-Lizenz sind und aus beruflichen oder ähnlichen Gründen ihren Wohnsitz mehr als 150 km entfernt von Mannheim haben, können mit Zustimmung des Vorstands unter folgenden Bedingungen am Flugbetrieb teilnehmen:

- Das Mitglied wird beim Verband (BWLV und DAeC, Hanns-Kellner Fond) angemeldet, es gelten die normalen Jahresbeiträge
- Die Flüge werden ausschließlich ASK21, Jeans Astir oder dem UL ein- und doppelsitzig im Rahmen der Lizenzerhaltung durchgeführt
- Die Flüge können nur im März/April oder September/Okttober unternommen werden, Überlandflüge sind ausgeschlossen.
- Das Mitglied leistet in Absprache mit dem Technischen Leiter 2 Halbschichten als Startleiter oder Windenfahrer. Baustunden müssen nicht geleistet werden, eine Baustundenverrechnung mit Beiträgen und Fluggebühren findet nicht statt.
- Die aktive Teilnahme am Flugbetrieb erfolgt entsprechend den Flugbetriebsregelungen der Geschäftsordnung.

### 3.2 UL-Mitgliedschaft

Mitglieder, die ausschließlich den vereinseigenen UL nutzen, können dies zu ermäßigten Mitgliedsbedingungen. Eine darüberhinausgehende Teilnahme am Flugbetrieb mit eigenen Flugzeugen und die Nutzung von Vereinseigentum wie Boxen ist ausgeschlossen. Dienste müssen nicht geleistet werden.

Die Mindestabnahme an Flugstunden beträgt 10 Stunden pro Jahr.

Die Nutzung des UL erfolgt nach gründlicher Einweisung und Checkflug durch unsere Fluglehrer.

Es gelten die unter 2.2 und 2.3 aufgeführten Mindestflugbedingungen.

## 4 Gebühren und Beiträge

Die aktuell gültigen Gebühren und Beiträge sind im Anhang 'Gebühren und Beiträge' aufgeführt.

### 4.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist zum Beginn einer aktiven Mitgliedschaft zu begleichen.

Sie entfällt für fördernde (passive) Mitglieder.

#### 4.1.1 Rücktrittsrecht von der Mitgliedschaft

Innerhalb 4 Wochen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrags hat das Mitglied das Recht von der Mitgliedschaft zurückzutreten. Bereits geleistete Gebühren und Beiträge werden zurückerstattet. Davon ausgenommen sind Fluggebühren sowie weiterberechnete Beiträge und Gebühren Dritter.

### 4.2 Beiträge

#### 4.2.1 Verbandsbeitrag

Die Verbandsbeiträge (BWLV, DAeC und Hanns-Kellner-Fond) ist zum 01.02 jedes Jahres fällig. Davon ausgenommen sind Mitglieder mit einer Doppelmitgliedschaft, die diesen Verbandsbeitrag nachweislich bereits in einem anderen Verein begleichen.

#### 4.2.2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.01 jeden Jahres fällig.

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, werden die Mitglieds- und Baustunden-Beiträge zeitanteilig ab dem Beginn des Monats ermittelt, an dem der Aufnahmeantrag von einem Mitglied des Vorstands angenommen wurde. Davon ausgenommen sind die Verbandsbeiträge, die zum 01.02. des folgenden Jahres erstmalig zu begleichen sind.

#### 4.2.3 Baustundenbeitrag

Das Baustundenkonto wird jeweils zum 31.12 mit den nachgewiesenen Baustunden des Jahres aktualisiert.

Der Pflicht-Baustundenbeitrag wird bei aktiven Mitgliedern zum 31.12. jedes Jahres dem Baustundenkonto belastet. Bei negativem Baustunden-Kontostand ist die Differenz in Geld zu begleichen. Bei positivem Kontostand wird der Kontostand in das Folgejahr übernommen.

#### 4.2.4 Ende der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist zum 31.12. des Jahres mit 2-monatiger Kündigungsfrist (31.10.) möglich.

#### 4.2.5 Wechsel des Mitgliedsstatus

Ein Wechsel des Mitgliedsstatus

- a. von Aktiv auf Passiv ist zum 31.12. des Jahres mit 2-monatiger Frist (31.10.) möglich.
- b. Passiv auf Aktiv ist jederzeit möglich, der bereits bezahlte passive Mitgliedsbeitrag wird auf die fälligen Gebühren angerechnet.

### 4.3 Änderungen

Änderungen von Gebühren und Beiträgen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Gebühren und Beiträge Dritter bedürfen keiner Zustimmung und werden 1:1 übernommen. Die Mitglieder werden über die Änderung informiert.

#### 4.4 Geldzahlungen

Alle Geldzahlungen für Gebühren und Beiträge erfolgen durch Lastschrift-Einzug zu Gunsten des Vereinskontos

Sparkasse Rhein-Neckar Nord

IBAN DE716705050039913933

BIC MANSDE66XXX

Bei Rücklastschriften werden die hierdurch anfallenden Gebühren an das Mitglied weiterbelastet. Mitglieder mit Außenständen haben keine Startberechtigung.

#### 4.5 Fluggebühren

Die Fluggebühren setzen sich zusammen aus

- Startgebühren
- Flugzeitgebühren
- Landegebühren
- Typengebühren

sowie einer jährlichen Pauschale, zur Sicherung der Infrastruktur.

##### 4.5.1 Startgebühren

- a. sind bei Windenstarts und Flugzeugschlepp zu begleichen.
- b. entfallen bei einem Seilriss, wenn umgehend wieder gelandet wird und der Seilriss vom Startleiter in der Startkladde eingetragen wurde. Hiervon ausgenommen sind Seilrissübungen.

Segelflieger aus fremden Vereinen, die auf dem Fluggelände des SFV gelandet sind, erhalten am gleichen Tag den ersten Windenstart für den Weiterflug kostenlos.

##### 4.5.2 Flugzeitgebühren

- werden minutengenau abgerechnet. Die Flugzeit ermittelt sich aus der Differenz zwischen Startzeit und Landezeit. Bei Segelflugzeugen werden nach 300 Minuten keine weiteren Flugzeitgebühren berechnet.

##### 4.5.3 Landegebühren

- sind für jede Landung zu begleichen, bei Flugzeugschlepps sowohl für das Segelflugzeug als auch den schleppenden Motorsegler.

##### 4.5.4 Typengebühren

Nach der Umschulung auf ein neues Flugzeugmuster ist eine Typengebühr zu begleichen. Das Typengeld für die ASK 21 und den Jeans Astir ist in der Aufnahmegebühr enthalten.

#### 4.6 Flüge mit Bekannten und Gästen

Für Flüge mit Bekannten und Gästen werden erhöhte Gebühren berechnet. Gäste zahlen direkt an den Gastflugpiloten, die Berechnung erfolgt an das Startkonto des Piloten.

#### 4.7 Ausbildungspauschale

Zu Beginn der Ausbildung kann alternativ zur minutengenauen Abrechnung die Ausbildungspauschale gewählt werden. Ein Wechsel zwischen Pauschale und Einzelabrechnung ist nur einmal zum 31.12. möglich. Mit dem Wechsel in die Einzelabrechnung entfällt der Anspruch auf das gebührenfreie 3. Ausbildungsjahr. Für die Segelflugausbildung (auf ASK21 und Jeans Astir)

werden die Startgebühr (Windenstart), Flugzeitgebühr und Landegebühr dann in einer Pauschale berechnet. F-Schleppgebühren und Fluggebühren für andere Typen werden separat berechnet.

Die Pauschale gilt bis zum Erhalt des Scheins oder dem Umstieg auf die LS4. Sie wird für die ersten 2 Jahre erhoben und quartalsweise abgerechnet. Dauert die Ausbildung länger als 2 Jahre, so entfallen im 3. Jahr die Fluggebühren (nicht Schleppgebühren und andere Typen). Ab dem 4. Jahr werden die normalen Gebühren fällig.

#### 4.8 Sonderleistungen

Leistungen des Vereins, die von Mitgliedern außerhalb des Flugbetriebs in Anspruch genommen werden, werden zu den vom Vorstand festgelegten Kosten in Rechnung gestellt.

#### 4.9 Boxenplätze

Der SFV verfügt über 18 Boxenplätze, die, sofern kein Bedarf des Vereins besteht, zur Unterstellung von Privatflugzeugen an Mitglieder vermietet werden.

Die beiden Hallen des SFV dienen grundsätzlich zur Unterstellung von Vereinsgeräten. In ihnen werden in begründeten Ausnahmefällen, solange kein Vereinsbedarf besteht, auch Abstellplätze für Privatflugzeuge vermietet.

Für die Boxenplätze besteht kein Versicherungsschutz. Für die Schäden, die dem Mieter im Rahmen der Hangarierung entstehen, haftet der Verein nicht. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen.

Die Boxenplätze werden vorzugsweise an Fluggemeinschaften vergeben, um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Kreis von Mitgliedern mit eigenem Flugzeug von den Vorteilen eines Boxenplatzes profitieren kann. Eine Vermietung an eine Haltergemeinschaft setzt voraus, dass alle Halter ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung sind. Ist ein Boxenplatz an eine Haltergemeinschaft vermietet, so gilt das Mietverhältnis grundsätzlich als in dem Moment beendet, in dem mindestens ein Halter der Haltergemeinschaft nicht mehr ordentliches Mitglied ist. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand genehmigen.

#### 4.10 Vergütungen von Arbeitsleistungen

Für den Verein ausgeführte Arbeit wird in der Form von Baustunden gutgeschrieben. Davon ausgenommen sind Dienste im Flugbetrieb. Eine Barauszahlung und Übertragung auf andere Personen ist nicht möglich.

Für Tätigkeiten, die sich über das ganze Jahr erstrecken, werden in Kapitel 6 Pauschalvergütungen aufgeführt.

## 5 Pflichten der Mitglieder

### 5.1 Dienste

Grundsätzlich wird jeder Scheininhaber entweder als Startleiter oder als Windenfahrer oder als Schlepppilot eingeteilt. Ausgenommen hiervon sind die eingeteilten Fluglehrer und der amtierende Vorstand, jedoch nicht der Jugendvertreter.

In folgenden Fällen kann von einer Einteilung abgesehen werden oder eine pro-rata Lösung vereinbart werden:

Schichtarbeit am Wochenende, Wohnort über 60km entfernt, älter als 70 Jahre.

Über den Antrag auf Dienstbefreiung (schriftlich oder per E-Mail bis 31.12. des Vorjahres) entscheidet der Vorstand unter besonderer Berücksichtigung der gesamtverfügbaren Scheinpiloten.

Ein Anspruch auf Dienstbefreiung besteht nicht!

In begründeten Fällen kann von einer Einteilung abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Jedes eingeteilte Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, im Falle einer Verhinderung für Ersatz zu sorgen.

Vom Mitglied zu entrichtender Betrag für Dienstbefreiung ist zu Saisonbeginn (01.03.) fällig.

### 5.2 Pflicht-Baustunden

Zur Abdeckung der für den Verein notwendigen Arbeitsleistungen werden von jedem ordentlichen Mitglied Pflichtbaustunden gefordert. Für nicht geleistete Baustunden werden die Gegenwerte gemäß Anhang: Beiträge und Gebühren vom Startkonto abgezogen.

### 5.3 Mitgliedschaft mit privater Maschine

Mitglieder des SFV Mannheim, die am Flugbetrieb teilnehmen, auch wenn dies mit einer privaten Maschine geschieht, müssen den Status aktives Mitglied haben. Mit der Konsequenz der daraus resultierenden Rechten und Pflichten. (Aktiven-Beitrag, Dienste, Baustunden).

Haltergemeinschaften von Flugzeugen, die am Platz bewegt werden, müssen aus aktiven Vereinsmitgliedern bestehen.

### 5.4 Bruchregulierung

Die Bruchregulierung (siehe Bruchregulierungsformular im Anschluss) ist eine Eigenkaskoversicherung des Vereins. Sie soll gewährleisten, dass im Falle eines Bruchs dem einzelnen Mitglied und dem Verein kein unüberwindbarer Schaden entsteht.

Die Bruchregulierung kommt nur für eine jährliche Gesamt-Schadenssumme an Vereins-Fluggerät von mehr als € 1.500,00 zur Anwendung. Bei Überschreitung dieser Grenze wird die Gesamt-Schadenssumme bis zur Höhe von € 100,00 pro Mitglied und Jahr umgelegt.

Die Bruchregulierung ist von jedem aktiven Mitglied zu Beginn der Mitgliedschaft zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Für einige Flugzeuge ist eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Im Schadensfall wird dem Verursacher die Eigenbeteiligung in Rechnung gestellt.

### 5.5 Stammdatenänderung

Mitglieder haben dem Verein eine Änderung ihrer Stammdaten (Adresse, Telefon, E-Mail, Bankverbindung) unverzüglich mitzuteilen.

Sollte eine Ermittlung der Daten notwendig werden, trägt das betreffende Mitglied die Kosten für die Ermittlung.

## 5.6 Erwerb der Windenfahrer- Berechtigung

Jedes Mitglied hat die Ausbildung zur Windenfahrer-Berechtigung mit bestandener Theorieprüfung zum Erwerb SPL / LAPL(S) zu beginnen und innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der entsprechenden Lizenz abzuschließen

## 6 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a. Den Vorstand des Vereins zu wählen.
- b. Zu jeder Mitgliederversammlung Anträge einzubringen.  
Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- c. Für die Vorstandswahlen zu kandidieren, sofern es die durch Gesetz und Satzung vorgegebenen Bedingungen erfüllt.
- d. Nutzung des Vereinsgeräts im Rahmen der Geschäftsordnung.

### 6.1 Nutzung von Vereinsflugzeugen

Wenn Vereinsinteressen nicht dagegensprechen und ein sicherer Einsatz gewährleistet ist, kann auf Antrag der Einsatz eines Vereinsflugzeugs außerhalb unseres Fluggeländes gestattet werden. Bei Wettbewerben soll grundsätzlich ein Helfer dabei sein.

Ist das Flugzeug nur an Werktagen oder an Tagen, an denen der Flugplatz gesperrt ist, abwesend, kann nach Genehmigung durch 2 Mitglieder des Vorstands (Präsident und ein Vertreter) das Flugzeug auf Anfrage vergeben werden (Anfrage mind. 3 Tage vorher). Eine entsprechende Nachricht ist am Anschlagbrett zu hinterlassen.

Reservierungen des Motorseglers unter der Woche sind gegenüber dem F-Schlepp gleichberechtigt (Eintrag ins Online-Reservierungssystem), falls die Flugzeit mit dem Motorsegler mindestens 2 Stunden beträgt.

Dies soll den Piloten, die einen längeren Flug mit dem Motorsegler planen, Planungssicherheit geben.

Wird ein Flugzeug über ein Wochenende hinaus beantragt, so ist der Antrag 4 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Benachrichtigung ist am Anschlagbrett zu hinterlassen.

Über die Nutzung von Vereinsflugzeugen auf Wettbewerben entscheidet der Vorstand (einfache Mehrheit). Anträge sind mindestens 4 Wochen im Voraus zu stellen. Die Teilnahme an Wettbewerben kann vom Verein finanziell unterstützt werden (Fluggebühren-Reduktion oder Beteiligung an der Versicherungstagespauschale). Kriterien hierfür sind neben der Jugendförderung in erster Linie das Engagement und Verhalten des Antragstellers im Verein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Für die Segelflugzeuge DG1000, LS8 und LS4 (D-1290), wird pro Tag außerhalb des Vereinsgeländes und Flugzeug eine zusätzliche Gebühr für exklusive Benutzung erhoben. Hierbei ist es unbeachtlich, an wie vielen Tagen das jeweilige Flugzeug zum Einsatz kam.

### 6.2 Nutzung von Ausrüstung

Die vorhandene Ausrüstung für die Flugzeuge, wie Akku, Logger, Flarm, Fallschirme und Sauerstoffanlagen steht auch für die Benutzung in privaten Flugzeugen zur Verfügung, sofern sie nicht gleichzeitig im Verein gebraucht wird. Bei Gebrauch über einen Tag hinaus, ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen (2 Vorstandsmitglieder) und eine Nachricht am schwarzen Brett zu hinterlassen.

Die Vereins-Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind dem TL zu melden. Ihr Gebrauch ist auf ein unvermeidliches Maß zu beschränken.

An Vereinseigentum entdeckte Mängel oder aufgetretene Schäden sind umgehend dem Technischen Leiter bzw. einem Werkstattleiter oder dem zuständigen Wart zu melden.

Unklares Gerät ist gegebenenfalls aus dem Verkehr zu ziehen und entsprechend zu kennzeichnen. Der Mangel ist auf der ausgehängten Liste zu vermerken.

### 6.3 Nutzung von Räumlichkeiten

Die Nutzung von Räumlichkeiten sowie deren Inventar unterliegt der Genehmigung durch den Techn. Leiter bzw. den Präsidenten.

Die Kantine ist ein Begegnungsort der Vereinsmitglieder des Segelflugverein Mannheim e.V. und steht diesen zu Treffen jederzeit zur Verfügung. Neben Veranstaltungen des Vereins steht sie auch Mitgliedern für private Veranstaltungen zur Verfügung.

Bei Überschneidungen von Terminen gilt die Reihenfolge Verein vor Mitglied. Zugesagte Termine werden nicht zurückgenommen.

Die Termine werden auf der Homepage im Kalender eingetragen. Der Status „privat“ (geschlossene Gesellschaft) oder „offen“ (Vereinsmitglieder sind willkommen) wird dort vermerkt. Der Eintrag im Kalender erfolgt durch den Vorstand.

Für die Nutzung ist eine Nutzungspauschale zu entrichten und es ist für eine anschließende Reinigung (bis 10:00 Uhr am Folgetag) zu sorgen.

Es können die Getränke des Vereins benutzt werden. Hierfür gelten die dann gültigen Preise (verminderter Preis wie Kullerkasten).

Beim Ausschanken von Alkohol ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

In den Gebäuden des SFV Mannheim e.V. besteht Rauchverbot.

### 6.4 Kontoauszug

Jedem Mitglied wird auf Verlangen ein Kontoauszug erstellt, aus dem alle Beiträge, Gebühren und Zahlungen ersichtlich sind. Er wird per Mail zugesandt, kann aber auf Wunsch auch in schriftlicher Form in den Geschäftsräumen abgeholt werden.

### 6.5 E-Mail- und Telefonliste

Jedem Mitglied steht eine E-Mail- / Telefonliste aller aktiven Mitglieder zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, auf Wunsch nicht aufgeführt zu werden („opt-out“). Eine Weiterleitung an Dritte ist untersagt.

## 7 Baustunden

In der Zeit vom 1.1. bis 31.12. können Baustunden geleistet werden, die dem Baustundenkonto bis spätestens zum 31.12. gutgeschrieben werden. Zum 31.12. werden die Pflicht-Baustunden von diesem Konto abgezogen.

Ein negatives Baustundenkonto muss durch Geldzahlung ausgeglichen werden.

Ein positives Baustundenkonto kann zur Reduzierung des Jahresbeitrags, der Flugzeitgebühr (Segelflug) und der Boxenmiete genutzt werden.

### 7.1 Pauschalen für Dienste und Verwaltungstätigkeiten:

○ Fluglehrer, pro Jahr:	50h
○ Präsident, pro Jahr:	260h
○ Technischer Leiter, pro Jahr:	260h
○ Kassier, pro Jahr:	260h
○ Ausbildungsleiter, pro Jahr:	100h
○ Jugendvertreter, pro Jahr:	25h
○ Abfallbewirtschafter, pro Jahr:	80h

Aus den Arbeitsbereichen des Vorstands können Arbeitspakete delegiert werden, die von den obigen Pauschalen abgezogen werden, bis zu:

○ Schriftführer, Protokolle erstellen, Berichte:	50h
○ Startkladdenabrechnung	50h
○ Führen der Mitgliederkartei, Schriftverkehr:	30h
○ Erstellen der Steuererklärung:	25h

Sämtliche andere Tätigkeiten für den Verein sind in Arbeitskladden festzuhalten, die vom Werkstattleiter bzw. dem Technischen Leiter gegengezeichnet werden müssen.

### 7.2 Geforderte Pflichtbaustunden pro Jahr

○ Aktive Mitglieder	40h
○ Motorsegler-Mitglieder:	10h

### 7.3 Baustundenumwandlung

Jahresbeitrag und Boxenmiete können zur Hälfte durch Baustunden abgegolten werden. Der Wert pro Baustunde ist 5,00 €.

Zum 1.1. des Jahres können positive Baustunden in einen Flugzeitgebührenrabatt umgewandelt werden, der für 1 Jahr Gültigkeit hat.

- 30 h à 20% Rabatt
- 45 h à 30% Rabatt
- 60 h à 40% Rabatt
- 75 h à 50% Rabatt

## Anhang

- Haftungsbeschränkungserklärung
- Bruchregulierung
- Beiträge und Gebühren

## Anhang: Haftungsbeschränkungs- Erklärung

### Haftungsbeschränkungs- Erklärung des Mitglieds

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Das Mitglied erklärt hiermit, dass es -außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein, dem Baden- Württembergischen Luftfahrtverband e.V., deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter soweit diese aus seinem Unfall eigene Ansprüche herleiten könnten.

Der Verzicht gilt nicht soweit und in der Höhe, als die Ersatzpflichtigen durch eine Versicherung gedeckt sind.

Das Mitglied wurde über den Umfang des bestehenden Unfallversicherungsschutzes aufgeklärt und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang und in der Höhe besteht, die es für ausreichend hält. Es wird empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mitglieds

Bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter:

Ich bin mit Ausbildung zum Luftsportler und mit der vorstehenden Erklärung einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anhang: Bruchregulierung

Hiermit erkläre ich mich mit folgender Erklärung einverstanden:

Bei einem durch mich verursachten Schaden an Segelflugzeugen habe ich 50 v.H. des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von:

€ 510,00 Jeans- Astir, ASK-21

€ 1.000,00 DG 1000, LS 8, LS 4,

€ 2.500,00 SF 25 C

zu zahlen. Der Differenzbetrag zwischen Schadenssumme und meiner Beteiligung wird von den übrigen Mitgliedern anteilmäßig bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00 pro Jahr bezahlt. Hiermit übernehme ich gleichzeitig die Verpflichtung, vorgenannte € 100,00 pro Jahr bei einem durch ein Mitglied des Segelflugverein Mannheim e.V. verursachten Schaden zu bezahlen. Die Bruchregulierung gilt auch für Schäden an Vereinsflugzeugen, bei denen der oder die Verursacher nicht feststellbar sind oder die durch höhere Gewalt entstehen.

Ohne Eigenbeteiligung fliegen folgende Mitglieder:

- a. Segelfuglehrer und -schüler im Rahmen der Schulung oder Überprüfung auf Doppelsitzer
- b. Flugzeugschleppiloten (Mitglieder des Segelflugverein Mannheim e.V.), sofern vom Verein als Schleppilot schriftlich anerkannt.

Auf den verantwortlichen Piloten geht im Schadensfall ein erhöhtes Risiko bis € 2.550,00 der Schadenssumme über, wenn er gegen die festgesetzte Regelung in der Geschäftsordnung des Segelflugverein Mannheim e.V. hinsichtlich der Überlandflug-Berechtigung verstößt. Die volle Schadenssumme ist vom Verursacher zu tragen, wenn er vor dem Start die gesetzlichen Auflagen oder die Vorschriften der Typenberechtigung (Geschäftsordnung) nicht erfüllt, sowie bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Als gesetzlicher Vertreter stimme ich den oben aufgeführten Verpflichtungen zu.

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

## Anhang: Beiträge und Gebühren

- Gruppe A  
alle außer Gruppe B
- Gruppe B  
bis 18 Jahre bzw. ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 25sten Lebensjahr. Einen schriftlichen Nachweis muss das betreffende Mitglied selbst vor dem 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres erbringen

### 1 Aufnahmegebühr

- Gruppe A 200,00 €
- Gruppe B 160,00 €

## 2 Beiträge

### 2.1 Verbandsbeiträge

Zu den Mitgliedsbeiträgen kommen die jeweils gültigen BWLV- und DAeC-Beiträge und der Beitrag zum Kellner-Gedächtnis-Fond hinzu.

### 2.2 Vereinsbeiträge

#### 2.2.1 Aktive Mitglieder

- Gruppe A 350,00 €
- Gruppe B 175,00 €

#### 2.2.2 UL-Mitglieder

- Gruppe A 250,00 €
- Gruppe B 125,00 €

#### 2.2.3 Fördernde (passive) Mitglieder

- Über 18 Jahre (ohne Verbandszeitschrift): 40,00 €
- Bis 18 Jahre (ohne Verbandszeitschrift): 20,00 €

#### 2.2.4 Fixkostenpauschale für den Flugbetrieb (nicht UL-Mitglieder)

- Gruppe A 150,00 €
- Gruppe B 75,00 €

#### 2.2.5 Familienmitgliedschaft

Für Familienmitglieder mit gleicher Anschrift vermindert sich der Mitgliedsbeitrag ab dem 2. Mitglied um den Bezugspreis des "Adlers", weil pro Familie nur eine Zeitschrift geliefert wird.

#### 2.2.6 Mitgliedschaft zum Scheinerhalt

- Vereinsbeitrag
  - Gruppe A 150,00 €
  - Gruppe B 120,00 €
- Fixkostenpauschale
  - Gruppe A 75,00 €
  - Gruppe B 55,00 €

### 2.3 Status Gast

Tagespauschale 15,00 €

### 3 Startgebühren

#### 3.1 Windenstart

- Pro Windenstart 3,00 €
- Gäste 12,00 €

Ausnahme: Piloten im Rahmen einer Außenlandung haben den ersten Start frei

#### 3.2 F-Schlepp

- Pro Minute Flugzeit der Schleppmaschine: 3,00 €
- Für Nichtmitglieder: 4,00 €
- Landegebühr der Schleppmaschine: 6,50 €

### 4 Flugzeitgebühren Segelflugzeuge

#### ASK21, Jeans Astir, LS 4

- Gruppe A (pro Minute) 0,25 €
- Gruppe B (pro Minute) 0,20 €

#### Für LS 4

- Gruppe A (pro Minute) 0,30 €
- Gruppe B (pro Minute) 0,25 €

#### Für LS 8 und DG 1000

- Gruppe A (pro Minute) 0,40 €
- Gruppe B (pro Minute) 0,35 €

#### 4.1 Doppelsitzige Flüge

- Bei doppelsitzigen Flügen außerhalb der Schulung erhöht sich die Gebühr pro Minute um 25%

### 5 Landegebühren Segelflugzeuge

- Pro Landung 1,20 €

### 6 Ausbildungspauschale

- Gruppe A (pro Quartal) 175,00 €
- Gruppe B (pro Quartal) 150,00 €

### 7 Typengelder

- LS4 60,00 €
- LS8 80,00 €
- DG1000 100,00 €
- UL [WT9 UL 600] 200,00€  
im ersten Jahr ermäßigt auf 100,00€

### 8 Fluggebühren UL

- Schulung und Reiseflug pro Flugstunde zuzüglich individuell verbrauchter Treibstoff 75,00 €
- Landegebühren 6,50 €

- Jeder Pilot ist verpflichtet, den verbrauchten Treibstoff nach jedem Flug zu dokumentieren (Eintrag im Vereinsflieger (momentan in Liter mit einer Nachkommastelle im Feld ‚Strecke (km)‘), Handy-Foto).
- Sollte das nicht geschehen, erfolgt die Berechnung des maximalen Treibstoffverbrauchs. Stichprobenartige Kontrollen werden durchgeführt.

### 8.1 Vielflieger-Rabatt

Der Vielflieger-Rabatt entfällt bis auf weiteres, eine Entscheidung bezüglich der Wiedereinführung wird nach einem Jahr UL Betrieb angestrebt.

Stattdessen wird Multiplikatoren, also angehenden UL-Fluglehrern / UL-Schlepppiloten ein Nachlass von gewährt → 8.2.

### 8.2 Umschulung GPL auf UL

Der Rabatt für die Umschulung entfällt bis auf weiteres aufgrund der geringen Anzahl erforderlicher Flugstunden, eine Entscheidung bezüglich der Wiedereinführung wird nach einem Jahr UL Betrieb angestrebt.

### 8.3 F-Schlepp & Fluglehrer Berechtigung

Piloten, die die UL F-Schlepp- / Fluglehrer-Berechtigung erwerben wollen, erhalten pro Flugstunde nachträglich einen Nachlass von 15€/h, die Gutschrift erfolgt zum Jahresende. Voraussetzung hierfür ist eine Freigabe des Vorstands und ein Abschluss der Berechtigung.

## 9 Kosten für Schnupperflüge

- |  |         |
|--|---------|
| ○ Segelflug Windenstart max. 10 Min. Flug      | 25,00 € |
| ○ Segelflug F- Schlepp<br>maximal 40 Min. Flug | 90,00 € |
| ○ jede weitere Minute                          | 0,50 €  |

Gastflüge mit dem UL (WT 9)

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| ○ 30 min Flugzeit     | 90,00 € |
| ○ jede weitere Minute | 3,00 €  |

## 10 Nutzungsentgelt für Mitnahme von Flugzeugen in den Urlaub

Diese Gebühr gilt nicht für Wettbewerbe und wird für maximal 7 Tage erhoben

- |           |         |
|-----------|---------|
| ○ pro Tag | 20,00 € |
|-----------|---------|

## 11 Nicht geleistete Baustunden

- |   |         |
|---|---------|
| ○ Kosten für nicht geleistete Baustunden: | 10,00 € |
|---|---------|

### 11.1 Ausgleich für Dienstbefreiung

- |  |          |
|--|----------|
| ○ Vom Mitglied zu entrichtender Betrag für Dienstbefreiung | 250,00 € |
|--|----------|

### 11.2 Dienstversäumnisse

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| ○ 1. Versäumnis:            | 40,00 €  |
| ○ 2. Versäumnis:            | 80,00 €  |
| ○ jedes weitere Versäumnis: | 100,00 € |

## 12 Boxenmiete

- Pro Jahr 350,00 €

## 13 Kantinennutzung laut 6.3

- Mitglieder 30,00 €
- Kaution 50,00 €